

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt	<i>In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte</i> 2002/42/GASP:	
	* Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 21. Januar 2002 zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/56/GASP zu Afghanistan	1
	<hr/>	
	<i>I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	Verordnung (EG) Nr. 111/2002 der Kommission vom 22. Januar 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	2
	<hr/>	
	<i>II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten 2002/43/EG, EGKS, Euratom:	
	* Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. Dezember 2001 zur Ernennung eines Richters beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften	4
	Rat 2002/44/EG:	
	* Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 2001 zur Änderung von Teil VII und der Anlage 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie der Anlage 14a des Gemeinsamen Handbuchs	5
	Kommission 2002/45/EG:	
	* Entscheidung der Kommission vom 22. Januar 2002 zur Änderung der Entscheidung 93/402/EWG zur Festlegung der veterinärrechtlichen Bedingungen und der Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus einigen südamerikanischen Ländern, insbesondere hinsichtlich Argentiniens ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 287)	7

(¹) Text von Bedeutung für den EWR

* **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2787/2000 der Kommission vom 15. Dezember 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (Abl. L 330 vom 27.12.2000) 11**

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES
vom 21. Januar 2002
zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/56/GASP zu Afghanistan

(2002/42/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In seinen Schlussfolgerungen vom 10. Dezember 2001 hat der Rat die Vereinbarung begrüßt, in der die vorläufigen Regelungen für Afghanistan bis zur Wiedererrichtung ständiger staatlicher Institutionen festgelegt sind und die am 5. Dezember 2001 in Bonn unterzeichnet wurde. Zugleich hat er die Zusage der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten bekräftigt, bei den internationalen Bemühungen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine bedeutende Rolle zu übernehmen, um zum Wiederaufbau der Gesellschaft und der Wirtschaft in Afghanistan beizutragen.
- (2) Am 20. Dezember 2001 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Resolution 1386(2001) über die Aufstellung einer internationalen Friedenssicherungstruppe angenommen, die während sechs Monaten die afghanische Übergangsregierung bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit in Kabul und Umgebung unterstützen soll.
- (3) Auf der Tagung der Lenkungsgruppe der Geberländer für die Wiederaufbauhilfe für Afghanistan am 20. und 21. Dezember 2001 in Brüssel hat die Europäische Union den Ko-Vorsitz geführt.

- (4) In Anbetracht der Entwicklung der Lage in Afghanistan ist der Gemeinsame Standpunkt 2001/56/GASP⁽¹⁾ aufzuheben —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

Der Gemeinsame Standpunkt 2001/56/GASP wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 2002.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. ARIAS CAÑETE

⁽¹⁾ ABl. L 21 vom 23.1.2001, S. 1.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 111/2002 DER KOMMISSION
vom 22. Januar 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 22. Januar 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	65,8
	204	96,0
	212	121,5
	624	242,6
	999	131,5
0707 00 05	052	158,3
	628	191,7
	999	175,0
0709 90 70	052	151,0
	204	323,4
	999	237,2
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	55,9
	204	57,7
	212	44,5
	220	51,9
	508	13,4
	999	44,7
0805 20 10	204	92,3
	999	92,3
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	63,0
	464	94,0
	624	77,6
	999	78,2
	0805 50 10	052
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	600	54,1
	999	50,8
	052	51,3
	060	36,5
	400	109,3
	404	92,3
	720	113,4
	728	105,5
0808 20 50	999	84,7
	388	142,0
	400	111,7
	512	64,6
	720	100,9
	999	104,8

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KONFERENZ DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

BESCHLUSS DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 19. Dezember 2001

zur Ernennung eines Richters beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

(2002/43/EG, EGKS, Euratom)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 223,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen
Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf
Artikel 32b,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäische Atom-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 139,

in der Erwägung nachstehenden Grundes:

Nach den Artikeln 5 und 7 des Protokolls über die Satzung des
Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften und den
entsprechenden Vorschriften der Protokolle über die Satzungen
des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle
und Stahl und des Gerichtshofes der Europäischen Atomge-
meinschaft ist aufgrund des Ausscheidens von Herrn Leif
SEVÓN für die Dauer von dessen verbleibender Amtszeit ein
Richter zu ernennen —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Herr Allan ROSAS wird für die Zeit vom Tage seiner Vereidi-
gung bis zum 6. Oktober 2003 zum Richter beim Gerichtshof
der Europäischen Gemeinschaften ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2001.

Der Präsident

F. VAN DAELE

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 20. Dezember 2001

zur Änderung von Teil VII und der Anlage 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie der Anlage 14a des Gemeinsamen Handbuchs

(2002/44/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 789/2001 des Rates vom 24. April 2001, mit der dem Rat Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren zur Prüfung von Visumanträgen vorbehalten werden, ⁽¹⁾

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 790/2001 des Rates vom 24. April 2001 zur Übertragung von Durchführungsbefugnissen an den Rat im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren für die Durchführung der Grenzkontrollen und die Überwachung der Grenzen, ⁽²⁾

auf Initiative des Königreichs Belgien,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei einem Visumantrag zu erhebenden Gebühren entsprechen den anfallenden Verwaltungskosten. Die Gemeinsame Konsularische Instruktion und das Gemeinsame Handbuch sind entsprechend zu ändern.
- (2) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Entscheidung, die daher für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist. Da diese Entscheidung auf die Ergänzung des Schengen-Besitzstands nach den Bestimmungen des Dritten Teils Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft abzielt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 5 des vorgenannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Entscheidung erlassen hat, ob es sie in einzelstaatliches Recht umsetzt.
- (3) In Bezug auf die Republik Island und das Königreich Norwegen stellt diese Entscheidung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, die in den Visumbereich gemäß Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden

Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ⁽³⁾ fällt.

- (4) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands beteiligen sich diese Mitgliedstaaten nicht an der Annahme dieser Entscheidung, die daher für sie nicht bindend oder anwendbar ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Teil VII Nummer 4 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion erhält folgende Fassung:

„4. Den Verwaltungskosten für die Bearbeitung des Visumantrags entsprechende Gebühren

Die den Verwaltungskosten für die Bearbeitung des Visumantrags entsprechenden Gebühren sind in Anlage 12 aufgeführt.

Es werden jedoch keine diesen Verwaltungskosten entsprechende Gebühren für die Bearbeitung von Visumanträgen von Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige eines Unionsbürgers oder eines Staatsangehörigen einer Vertragspartei des EWR-Abkommens sind und die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben, erhoben.“

Artikel 2

In Anlage 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und in Anlage 14a des Gemeinsamen Handbuchs werden folgende Änderungen vorgenommen:

— der Titel und der Passus „Gebühren (in Euro) für die Ausstellung der einheitlichen Visa“ werden durch die Worte „Den Verwaltungskosten für die Bearbeitung des Visumantrags entsprechende Gebühren (in Euro)“ ersetzt;

— nach der Tabelle wird folgender Satz hinzugefügt:

„Diese Gebühren werden entweder in Euro, in US-Dollar oder in der Landeswährung des Drittlandes, in dem der Antrag gestellt wurde, erhoben.“

⁽¹⁾ ABl. L 116 vom 26.4.2001, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 116 vom 26.4.2001, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

Artikel 3

- (1) Die vorliegende Entscheidung findet spätestens ab dem 1. Juli 2004 Anwendung.
- (2) Die Mitgliedstaaten können die vorliegende Entscheidung vor dem 1. Juli 2004 anwenden, sofern sie dem Generalsekretariat des Rates mitteilen, ab welchem Tag sie hierzu in der Lage sind.
- (3) Wenden alle Mitgliedstaaten die vorliegende Entscheidung vor dem 1. Juli 2004 an, so veröffentlicht das Generalsekretariat des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* den Zeitpunkt, zu dem der letzte Mitgliedstaat mit der Anwendung begonnen hat.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 2001.

Im Namen des Rates
Der Präsident
C. PICQUÉ

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Januar 2002

zur Änderung der Entscheidung 93/402/EWG zur Festlegung der veterinärrechtlichen Bedingungen und der Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus einigen südamerikanischen Ländern, insbesondere hinsichtlich Argentiniens

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 287)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/45/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 und Artikel 16 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die veterinärrechtlichen Bedingungen und Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus Argentinien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Paraguay und Uruguay sind in der Entscheidung 93/402/EWG der Kommission vom 10. Juni 1993 zur Festlegung der veterinärrechtlichen Bedingungen und der Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus einigen südamerikanischen Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/842/EG⁽⁴⁾, festgelegt.
- (2) Am 13. März 2001 sind erste Ausbrüche von Maul- und Klauenseuche in Argentinien bestätigt worden. Entsprechend wurde ein Programm zur Impfung von Rindern gegen die Maul- und Klauenseuche eingeführt.
- (3) Mit der Entscheidung 2001/276/EG der Kommission⁽⁵⁾ wurde die Einfuhr aller Frischfleischkategorien von MKS-empfindlichen Tieren in die Gemeinschaft ausgesetzt.
- (4) Im Rahmen einer Kontrolle, die zwischen dem 19. und 30. November 2001 vor Ort durchgeführt wurde, haben

Sachverständige der Kommission die Seuchenlage und die getroffenen Bekämpfungsmaßnahmen geprüft.

- (5) Diese Prüfung hat ergeben, dass die zuständigen argentinischen Veterinärbehörden die Mehrheit der festgestellten Mängel, einschließlich derjenigen, die bei früheren Besuchen identifiziert wurden, behoben haben und dass sich die Seuchenlage in einer Reihe von Provinzen nunmehr stabilisiert hat. Es wurden jedoch zusätzliche Garantianforderungen gestellt.
- (6) Die zuständigen argentinischen Veterinärbehörden haben die verlangten Informationen und Garantien übermittelt. Daher ist es angezeigt, die Einfuhr von enteintem frischem Rindfleisch für den menschlichen Verzehr sowie von bestimmten Fleisch und bestimmten Innereien von Rindern, die für die unmittelbare Verarbeitung zu Heimtierfutter bestimmt sind, aus bestimmten argentinischen Provinzen zu genehmigen.
- (7) Die Entscheidung 93/402/EWG sollte entsprechend geändert werden.
- (8) Diese Entscheidung wird entsprechend der Seuchenentwicklung innerhalb von drei Monaten überprüft.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Entscheidung 93/402/EWG werden durch die Anhänge der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 179 vom 22.7.1993, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 301 vom 30.11.2001, S. 45.

⁽⁵⁾ ABl. L 95 vom 5.4.2001, S. 41.

Artikel 2

Das Fleischsendungen aus Argentinien beiliegende Gesundheitszeugnis gemäß Anhang III Muster A Teil 2 der Entscheidung 93/402/EWG der Kommission wird um folgende Bescheinigung ergänzt:

„Das vorstehend beschriebene entbeinte frische Fleisch stammt von Tieren, die weder aus einem Gebiet, in dem in den letzten 60. Tagen ein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist, noch aus an ein derartiges Gebiet angrenzenden Gebieten stammen.“

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt vorbehaltlich ihrer Überprüfung im Ständigen Veterinärausschuss vom 22./23. Januar 2002 mit Wirkung vom 1. Februar 2002.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Januar 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

Südamerikanische Gebiete, für die Veterinärzeugnisse vorzulegen sind

Land	Gebiet		Abgrenzung
	Code	Fassung	
Argentinien	AR	01/2001	Gesamtes Hoheitsgebiet
	AR-1	01/2002	Die Provinzen Buenos Aires, Catamarca, Chaco, Chubut, Córdoba, Corrientes, Entre Ríos, Formosa, Jujuy, La Rioja, Mendoza, Misiones, Neuquen, Rio Negro, Salta, San Juan, San Luis, Santa Cruz, Santa Fe, Tierra del Fuego und Tucuman
Brasilien	BR	01/93	Gesamtes Hoheitsgebiet
	BR-1	02/2001	Die Bundesstaaten: Rio Grande do Sul; Bundesstaaten: Parana, Minas Gerais (ausgenommen die Kreise Oliveira, Passos, São Gonçalo de Sapucaí, Setelagoas und Bambuí), São Paulo, Espirito Santo, Mato Grosso do Sul (ausgenommen die Gemeinden Sonora, Aquidauana, Bodoquena, Bonito, Caracol, Coxim, Jardim, Ladario, Miranda, Pedro Gomes, Porto Murtinho, Rio Negro, Rio Verde do Mato Grosso und Corumbá), Santa Catarina Goias sowie die regionalen Verwaltungseinheiten Cuiaba (ausgenommen die Gemeinden San Antonio de Leverger, Nossa Senhora do Livramento, Pocone und Barão de Melgaço), Cáceres (ausgenommen die Gemeinde Cáceres), Lucas do Rio Verde, Rondonópolis (ausgenommen die Gemeinde Itiquira), Barra do Garças und Barra do Bugres in Mato Grosso
Chile	CL	01/93	Gesamtes Hoheitsgebiet
Kolumbien	CO	01/93	Gesamtes Hoheitsgebiet
	CO-1	01/93	Das Gebiet innerhalb folgender Abgrenzungen: von der Mündung des Murri in den Atrato flussabwärts den Atrato entlang bis zu seiner Mündung in den Atlantik, von der Atrato-Mündung in den Atlantik entlang der Atlantikküste bis zur Grenze mit Panama bei Cabo Tiburon; von Cabo Tiburon entlang der kolumbianisch-panamaischen Grenze bis zum Pazifik; entlang der Pazifikküste bis zur Valle-Mündung; von der Valle-Mündung in gerader Linie bis zur Mündung des Murri in den Atrato
	CO-2	01/93	Die Gemeinden Arboletas, Necocli, San Pedro de Uraba, Turbo, Apartado, Chigorodo, Mutata, Dabeiba, Uramita, Murindo, Riosucio (rechtes Atrato-Ufer) und Frontino
	CO-3	01/93	Das Gebiet innerhalb folgender Abgrenzungen: von der Mündung des Sinu in den Atlantik flussaufwärts bis zur Quelle des Sinu bei Alto Paramillo, entlang der Grenze zwischen den Departamentos Antiqua und Cordoba bis Puerto Rey am Atlantik, entlang der Atlantikküste bis zur Sinu-Mündung
Paraguay	PY	01/93	Gesamtes Hoheitsgebiet
Uruguay	UY	01/2001	Gesamtes Hoheitsgebiet“

„ANHANG II

Tiergesundheitsanforderungen gemäß dem Veterinärzeugnis ⁽¹⁾

Land	Gebiet	Zeugnismuster für frisches Fleisch				Zeugnismuster für Innereien								Zeugnismuster für entbeintes frisches Fleisch (nicht für Innereien)			
		Tierart				vom Rind				vom Schaf				Art			
		Rind	Schaf/ Ziege	Schwein	Einhufer	MV	FE				HF	MV	HF	Rind	Schaf/ Ziege	Schwein	Einhufer
					1	2	3	4									
Argentinien	AR	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	D
	AR-1	—	—	—	D	—	—	—	—	—	F ⁽⁷⁾	—	—	A ⁽⁶⁾	—	—	D
Brasilien	BR	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	D
	BR-1	—	—	—	D	—	—	—	—	—	F ⁽⁵⁾	—	—	A ⁽⁵⁾	—	—	D
Chile	CL	B	B	H	D	B	B	B	B	B	B	B	B	A	C	H	D
Kolumbien	CO	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	D
	CO-1	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—	A	—	—	D
	CO-2	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	D
	CO-3	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—	A	—	—	D
Paraguay	PY	—	—	—	D	—	—	—	—	—	F	—	—	A	—	—	D
Uruguay	UY	B ⁽²⁾	B ⁽²⁾	—	D	B ⁽²⁾	B ⁽³⁾	B ⁽³⁾	B ⁽³⁾	B ⁽³⁾	F B ⁽³⁾	—	F B ⁽³⁾	A ⁽⁴⁾	C ⁽⁴⁾	—	D

⁽¹⁾ Die Buchstaben A, B, C, D, E, F, G und H in der Tabelle beziehen sich auf die Muster der Tiergesundheitszeugnisse gemäß Anhang III Teil 2 dieser Entscheidung, die gemäß Artikel 2 dieser Entscheidung je Erzeugnis und Herkunftsgebiet beizubringen sind. Ein Strich (—) bedeutet, dass die Einfuhr nicht zugelassen ist.

MV: Für den menschlichen Verzehr.

FE: Für die Fleischerzeugnisindustrie (hitzebehandelte Erzeugnisse):

1 = Herzen.

2 = Lebern.

3 = Kaumuskeln.

4 = Zungen.

HF: Für die Heimtiefutterindustrie.

⁽²⁾ Nur für Fleisch von Tieren zu verwenden, die vor dem 23. März 2001 geschlachtet wurden.

⁽³⁾ Nur für Innereien von Tieren zu verwenden, die vor dem 23. April 2001 geschlachtet wurden.

⁽⁴⁾ Nur für entbeintes Fleisch von Tieren zu verwenden, die vor dem 23. April 2001 und/oder nach dem 1. November 2001 geschlachtet wurden.

⁽⁵⁾ Im Falle des Bundesstaates Rio Grande do Sul nur für entbeintes Fleisch oder Innereien zu verwenden, die zur Herstellung von Heimtiefutter bestimmt sind und die von Tieren stammen, die vor dem 9. Mai 2001 und/oder nach dem 30. November 2001 geschlachtet wurden.

⁽⁶⁾ Nur für entbeintes Fleisch von Rindern zu verwenden, die nach dem 31. Januar 2002 geschlachtet wurden.

⁽⁷⁾ Nur für zur Herstellung von Heimtiefutter bestimmtes entbeintes Fleisch/Innereien von Rindern zu verwenden, die nach dem 31. Januar 2002 geschlachtet wurden.“

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2787/2000 der Kommission vom 15. Dezember 2000 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 330 vom 27. Dezember 2000)

Seite 4, Artikel 314c Absatz 2:

anstatt:

- „a) envases N
- b) N-emballager
- c) N-Umschließungen
- d) Συσκευασία N
- e) N packaging
- f) emballages N
- g) imballaggi N
- h) N-verpakking
- i) embalagens N
- j) N-pakkaus
- k) N förpackning.“,

muss es heißen: „— envases N

- N-emballager
- N-Umschließungen
- Συσκευασία N
- N packaging
- emballages N
- imballaggi N
- N-verpakking
- embalagens N
- N-pakkaus
- N förpackning.“.

Seite 4, Artikel 314c Absatz 3:

anstatt:

- „l) Expedido a posteriori,
- m) Udstedt efterfølgende,
- n) Nachträglich ausgestellt,
- o) Εκδοθέν εκ των υστέρων,
- p) Issued retroactively,
- q) Délivré a posteriori,
- r) Rilasciato a posteriori,
- s) Achteraf afgegeven,
- t) Emitido a posteriori,
- u) Annettu jälkikäteen,
- v) Utfärdat i efterhand.“,

muss es heißen: „— Expedido a posteriori,

- Udstedt efterfølgende,
- Nachträglich ausgestellt,
- Εκδοθέν εκ των υστέρων,
- Issued retroactively,
- Délivré a posteriori,
- Rilasciato a posteriori,
- Achteraf afgegeven,
- Emitido a posteriori,
- Annettuu jälkikäteen,
- Utfärdat i efterhand.“.

Seite 4, Artikel 315a zweiter Unterabsatz:

anstatt: „... Unterabsatz 2 und Artikel 385 Absätze 2 und 3 ...“,

muss es heißen: „... Unterabsatz 2 und Absätze 2 und 3 ...“.

Seite 8, Artikel 340c Absatz 3 Zeile 5:

anstatt: „... EFTA-Länder berühren ...“,

muss es heißen: „... EFTA-Länder in Anwendung des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren berühren ...“.

Seite 17, Artikel 381 Absatz 4 Zeile 3:

anstatt: „... Antrag ...“,

muss es heißen: „... Betrag...“.

Seite 19, Artikel 400 Absatz 1 Buchstabe b) Zeile 4:

anstatt: „... entspricht, dieser ...“,

muss es heißen: „... entspricht: dieser ...“.

Seite 23, Artikel 445 Absatz 4 Unterabsatz 2 Zeile 2:

anstatt: „... Absatz 3 Unterabsatz 1 ...“,

muss es heißen: „... Absatz 3 Unterabsatz 2 ...“.

Seite 55, Anhang IV (Anhang 38) Punkt 4 Spalte 3 Zeile 2:

anstatt: „Nummer der Bürgschaftskunde“,

muss es heißen: „Nummer der Bürgschaftsurkunde“.

Seite 61, Anhang VII (Anhang 44c):

anstatt:

2207 10	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	3 hl		2 400 EUR/hl reiner Alkohol
2208 20 2208 30 2208 40 2208 50 2208 60 2208 70 ex 2208 90	Branntwein, Likör und andere Spirituosen	5 hl		} 2 500 EUR/hl reiner Alkohol

muss es heißen:

2207 10	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	3 hl		2 500 EUR/hl reiner Alkohol
2208 20 2208 30 2208 40 2208 50 2208 60 2208 70 ex 2208 90	Branntwein, Likör und andere Spirituosen	5 hl	1	} 2 500 EUR/hl reiner Alkohol

Seite 70, Anhang XIV (Anhang 47a) Punkt 4.3:

anstatt: „... Bürgschaftsurkunde ...“,

muss es heißen: „... Bürgschaftsbescheinigung ...“.

Seite 74, Anhang XVI (Anhang 49) Abschnitt I Absatz 1 Zeile 11:

anstatt: „... dem Fürstentum Andorra ^(?) ...“,

muss es heißen: „... dem Fürstentum Andorra ...“.

Seite 79, Anhang XVIII (Anhang 51), Titel:

anstatt: „GRENZÜBERGANGSSCHEIN“,

muss es heißen: „BÜRGSCHAFTSBESCHEINIGUNG“.

Seite 69 wird der Vordruck in Anhang XIII (Anhang 47) durch den Vordruck ersetzt, der im ABl. L 9 vom 12.1.2001 auf Seite 61 abgedruckt worden ist.
